

Laahnstelner Tageblatt

Erseheint tglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einpaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt fr den
Einziges amtliches Verndigungs-
Geschftsstelle: Hochstrae Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt smtlicher Behrden des Kreises.
Gegrndet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis durch die Geschftsstelle oder durch Boten vierteljhrlich 1.80 Mark. Durch die Post frei ins Haus 2.22 Mark.

Nr. 247

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schdel in Oberlahnstein.

Montag, den 22. Oktober 1917.

Fr die Schriftleitung verantwortlich
Eduard Schdel in Oberlahnstein.

55. Jahrgang.

Gute Fortschritte auf Dag.

Noch kein Ende der Artillerieschlacht bei Soissons. — Neutralitt der neuen schwed. Regierung.

Amtliche Bekanntmachungen.

An die Herren Brgermeister des Kreises!

Gem Verfgung des k. k. Generalkommandos 18. Armee-Korps vom 6.10.17 — Ia 8061 — wird das Erf.-Batt. Ref.-Inf.-Reg. 87 Wiesbaden am 25. Oktober 1917 zum Truppenbungsplatz Orb-Wegscheide verlegt. Es wird gebeten, nach dem 25. ds. Mts. alle fr das Erf.-Batt. Ref.-Inf.-Reg. 87 Wiesbaden bestimmten Dienstfachen nach dem Truppenbungsplatz Orb-Wegscheide zu richten.

St. Goarshausen, den 18. Oktober 1917.

Der Knigliche Landrat.

J. B. Stenz.

An die Herren Brgermeister des Kreises!

Die Herren Brgermeister mache ich darauf aufmerksam, da die nunmehr aufzustellenden Kreis Hundesteuerlisten fr das 2. Halbjahr 1917, nachdem dieselben 2 Wochen zur Einsicht der Beteiligten ffentlich ausgelegen haben, zur Festsetzung hierher einzureichen sind. Auf die Kreis Hundesteuerordnung vom 20. Oktober 1916 — abgedruckt im Kreisblatt Nr. 31 von 1917 — wird hiermit zur Beachtung hingewiesen.

St. Goarshausen, den 18. Oktober 1917.

Der Vorsitzende des Kreislandeschusses.

J. B. W. Hunschede.

Die deutschen Tagesberichte.

WTB. (Amtlich.) Groes Hauptquartier, 20. Oktober, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.
Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei ungnstigen Beobachtungsbedingungen blieb der Feuerkampf in Flandern geringer als in den Vortagen; nur in einzelnen Abschnitten zwischen Houthoulster-Wald und Deule war er zeitweilig stark.

Erfundungsgefechte spielten sich an mehreren Stellen, auch im Artois und nrdlich von St. Quentin, mit fr uns gnstigem Erfolge ab.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Die Artillerieschlacht nrdlich von Soissons dauert an. In nur nachts vorbergehend nachlassender Heftigkeit bekmpften sich die dort zusammengezogenen Artilleriemassen mit uerster Kraft. Anhaltendes Massenerfeuer von Minenwerfern hat die vordere Kampfzone zwischen Baugailon und Braye in ein Trichterfeld verwandelt. Einzelne Vortche franzsischer Aufklrungstruppen wurden abgewiesen; groere Angriffe sind bisher nicht erfolgt.

Ostlich der Maas schwoll die Feuerettigkeit gestern nachmittag an.

Mehrere eigene Unternehmungen brachten uns Gefangene ein.

Wir haben auf der Insel Dag Truppen gelandet, wo schon vor einigen Tagen Landungsabteilungen der Marine auf den zur Sicherung beabsichtigten Ausladestellen Fuß gefat hatten. Die dort eingeleiteten Operationen verliefen planmig.

Von der Ostkste bis zum Schwarzen Meer nichts von Bedeutung.

Mazedonische Front.

Am Westufer des Ochrida-Sees wurden angreifende franzsische Kompagnien zurckgeworfen. Bei Monastir, im Gerna-Bogen und am Dobropolje lebte das Feuer auf.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Wendbericht des Groen Hauptquartiers.

Berlin, 20. Okt. (Amtlich.) In Flandern wechselnd hartes Artilleriefeuer. Nrdlich von Soissons seit Mittag wieder heftiger Artilleriekampf.

Auf Dag gute Fortschritte.

In Mazedonien scheiterten franzsische Angriffe westlich des Ochrida-Sees.

Berlin, 21. Okt. (Amtlich.) In Flandern lebhafter Artilleriekampf. Nrdlich von Soissons hrtester Feuerkampf.

Die Insel Dag ist ganz in unserer Hand.

In Mazedonien westlich des Ochrida-Sees und nordwestlich Monastir fr uns erfolgreiche Feuerkmpfe.

WTB. (Amtlich.) Groes Hauptquartier, 21. Oktober, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Ostende wurde von See beschossen. In der Stadt entstand Huserschaden.

An der flandrischen Landfront blieb bei starkem Dunk bis zum Abend die Feuerettigkeit eingeschrnkt. Vor Einbruch der Dunkelheit verstrkte sich das Feuer an der Kste, bei Dixmuiden und in einigen Abschnitten des Hauptkampfes. Mehrfach vorkommende Erfundungsabteilungen der Gegner wurden verlustreich zurckgeworfen.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Nach nebeligem und daher etwas ruhigerem Morgen steigerte sich bei Mittag besser werdender Sicht die Artillerieschlacht von Baugailon bis Braye wieder zu heftiger Ttigkeit; sie dauerte unvermindert vielfach zum Trommelfeuer anschwellend auch whrend der Nacht an. Groere Angriffe sind bisher nicht erfolgt.

Bei den brigen Armeen blieb die Gefechtsettigkeit meist gering.

Neun feindliche Flieger wurden abgeschossen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Auf der Insel Dag ist die Ostkste von unseren Truppen erreicht; Streifabteilungen durchdringen das Innere. Bisher sind mehrere 100 Gefangene gemeldet.

Die zwischen der Insel Moon und dem Festlande gelegene Insel Schildau wurde von uns besetzt.

Die russischen Seestreitkrfte haben den Moonjund nach Norden verlassen unter Preisgabe des Wracks der „Slava“ und von vier auf Strand gesetzten Dampfern.

Von der russisch-rumnischen Landfront ist nichts von Bedeutung zu berichten.

Mazedonische Front.

Im Gebirgssto zwischen Skumbital und Ochrida-See griffen gestern, nach trftiger Feuertrparung starke franzsische Krfte an. Deutsche, sterreichisch-ungarische und bulgarische Truppen brachten durch Feuer und im Gegensto den feindlichen Ansturm zum Scheitern.

Ostlich des Ochrida-Sees, sowie vom Prespasee bis zur Gerna und auf beiden Wardarufsern hat die Kampfettigkeit der Artillerien merklich zugenommen.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Aus den Hauptquartieren unserer Verbndeten.

WTB. Wien, 20. Okt. Amtlich wird verlautbart:

Westlich des Ochrida-Sees scheiterte ein franzsischer Angriff im zusammengefaten Feuer der Batterien der Verbndeten.

Sonst nichts zu melden.

Der Chef des Generalstabs.

WTB. Wien, 21. Okt. Amtlich wird verlautbart:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Neue besondere Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Im Fleimstal brachten unsere Patrouillen von einer gelungenen Unternehmung 1 Offizier und 40 Mann als Gefangene zurck.

Sdlicher Kriegsschauplatz.

Westlich des Ochrida-Sees scheiterten starke franzsische Angriffe an der tapferen Gegenwehr sterreichisch-ungarischer, deutscher und bulgarischer Truppen.

Der Chef des Generalstabs.

WTB. Konstantinopel, 20. Okt. Amtlicher

Heeresbericht vom 19. Okt.: Kaukasusfront: Eine unserer vorgeschobenen Abteilungen wurde von feindlichen Krften angegriffen. Nach dreistndigem Kampfe mute sich der Gegner in Auflsung zurckziehen.

WTB. Konstantinopel, 20. Okt. Sinai-Front. Der Gegner machte mit einem aus mehr als 20 Eskadrons Kavallerie, sowie aus Artillerie und Automobilen bestehenden Detachement ein Erfundungsunternehmen gegen Bir-es-Seba. Am 18. Oktober zog sich der Feind wieder zurck.

Diala-Front. Artilleriekampf zwischen den Engländern und unseren Vortruppen.

Persien. Ein Angriff, den die Russen in der Gegend von Serdash mit einer Eskadron und einer Kompanie unternahmen, wurden zurckgeschlagen. An der brigen Front keine wesentlichen Ereignisse.

Neue U-Boot-Erfolge.

WTB. Berlin, 20. Okt. (Amtlich.) 1. eines unserer Uboote, Kommandant Kapitnleutnant Rohrbach, versenkte am 2. Oktober nrdlich Irland den englischen Panzerkreuzer Drake (14 300 T. Wasserverdrngung) durch Torpedoschu.

2. Weiterhin wurden durch unsere Uboote im Atlantischen Ozean neuerdings 16 000 BRT. Handelschiffsraum versenkt. Unter den vernichteten Schiffen befanden sich der bewaffnete englische Dampfer Drake (2267 BRT.) sowie der englische Dampfer Heron mit einer Kohlenladung, ferner die franzsische Dreimaistbark Neuilly, mit 3080 T. Getreide von Melbourne nach Bordeaux, sowie die franzsische Fischkutter Union Rpublicaine, Deux Jeannes, Libert und Peuple freres, von denen die letzten drei vollstndig bewaffnet waren.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Berlin, 20. Okt. (Amtlich.) Eines unserer Unterseeboote, Kommandant Kapitnleutnant Juch, hat an der Westkste von England neuerdings sechs Dampfer, einen Segler, zwei Fischerfahrzeuge mit rund 38 000 Bruttoregistertonnen vernichtet, und zwar einen englischen Hilfskreuzer vom Aussehen der „Saturnia“, vier groe bewaffnete englische Dampfer, einer davon vom Aussehen der „Norwegian“ (6327 BRT.) sowie einen englischen Dampfer, anscheinend „Peshawar“ (7834 BRT.), ferner eine englische Viermaistbark, wahrscheinlich „Carnowie“ (2289 BRT.) u. zwei englische Fischerfahrzeuge.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

12 1/2 Milliarden.

Das Ergebnis der siebten Kriegsanleihe betrgt nach den bisher vorliegenden Meldungen ohne die zum Umtausch angemeldeten lteren Kriegsanleihen:

12 432 600 000 Mark.

Kleine Teilanzeigen sowie ein Teil der Feldzeichnungen, fr welche die Zeichnungsfrist erst am 20. November abluft, stehen noch aus, so da das Endergebnis 12 1/2 Milliarden berschreiten wird. Insgesamt sind also im dritten Kriegsjahr 1917 mehr als 25 1/2 Milliarden Mark vom deutschen Volk aufgebracht worden, also ber vier Milliarden mehr als 1915 und 1916. Dieser in der Weltgeschichte bisher unerreichte wirtschaftliche und finanzielle Kraftbeweis ist die beste Antwort, die das deutsche Volk auf die Wilsonnote und auf die von seinen Gegnern, ihren Blkern vorgelegte Hoffnung auf einen wirtschaftlichen Zusammenbruch Deutschlands geben konnte.

Deutschland hat nunmehr mit sieben Kriegsanleihen die folgenden Riesensummen aufgebracht:

erste	4,46 Milliarden Mark
zweite	9,06 Milliarden Mark
dritte	12,16 Milliarden Mark
vierte	10,60 Milliarden Mark
fnfte	10,06 Milliarden Mark
sechste	12,00 Milliarden Mark
siebte	12,43 Milliarden Mark

Damit sind also der Reichsregierung zu Zwecken der Kriegsfhrung insgesamt nicht weniger als 71,37 Milliarden zugeflossen. Und zwar in der groten Hauptsache aus eigenen Krften der deutschen Volkswirtschaft, des deutschen Geldmarktes und des deutschen Sparsinns.

Unsere und der Feinde Erfolge im Westen.

Berlin, 20. Okt. An Gefangenen haben wir bis zum 10. August 1917 54 897 Engländer und 402 794 Franzosen einbringen knnen. Dazu haben wir 2413 franzsische und englische Geschtze bis zum 26. Juli 1917 erobert. Die Zahl der Maschinengewehre ist auch nicht annhernd festzustellen, da sie an der Front meist sofort gegen den Feind verwandt werden. Deutschland hlt besetzt 19 220 Quadratkilometer franzsischen und 28 980 Quadratkilometer belgischen Bodens, insgesamt 48 200 Quadratkilometer. Dagegen hat Frankreich im uersten Sdwesten von Elsa 900 Quadratkilometer deutschen Bodens, und zwar zumeist Oberrheinland, zurzeit besetzt.

Englischer Luftangriff auf Saarbrücken.

17. Okt. Die englischen Flugzeuge führten am Nachmittag eine sehr erfolgreiche Streife in das deutsche Gebiet aus. Eine Fabrik westlich von Saarbrücken, ungefähr 40 Meilen von der Grenze entfernt, wurde angegriffen. Viele Bomben wurden mit gutem Erfolge abgeworfen. Man sah in der Fabrik Feuer ausbrechen. Alle unsere Flugzeuge sind wohlbehalten zurückgekehrt.

Vom sozialdemokratischen Parteitag.

Wärzburg, 21. Okt. In der Freitagssitzung beschäftigte sich der sozialdemokratische Parteitag zunächst mit der Frage der Lebensmittelversorgung. Nach einem Referat des Abgeordneten Robert Schmidt nahm er eine Entschließung an, worin auf den unheilvollen Einfluss der von der Regierung betriebenen Politik der Halbheiten und Verspätungen, die den kapitalistischen Gewinninteressen weitgehend Rechnung trage, hingewiesen wird. Gegen die auf fortgesetzte Preissteigerung gerichtete Politik des Kriegsernährungsamtes wird protestiert und durchgreifendere Erfassung aller für die Volksernährung wichtigen Lebensmittel beim Erzeuger und eine sachgemäße öffentliche Bewirtschaftung gefordert.

Eine weitere Entschließung nimmt Stellung zum preussischen Wahlrecht, und wendet sich gegen den Versuch, die Wahlreform in Preußen zu verschleppen. Der Parteitag erhebt zugleich „im Namen der Tapferen an der Front“ flammenden Protest gegen deren Erhaltung in Rechtlosigkeit in einem von allen Parteien preisgegebenes Wahlrecht und fordert mit Nachdruck die ungekürzte Einführung eines wirklichen demokratischen Wahlrechts in Preußen und erklärt in Entschlossenheit der Partei, alle Kraft anzuwenden, um ein solches Wahlrecht noch während der Dauer des Krieges durchzusetzen.

Ein Antrag zur Unterstützung der Beamten.

Berlin, 19. Okt. Die nationalliberale Fraktion des Abgeordnetenhauses bringt einen Antrag ein, der eine erhöhte wirtschaftliche Unterstützung der Beamten u. Staatsarbeiter fordert. Für die wirtschaftlich schwachen Beamten soll außerdem zur Bestreitung dringender Winterausgaben eine einmalige außerordentliche Zulage gewährt werden.

Gegen die Reisevertenerung

durch die von den deutschen Eisenbahnverwaltungen eingeführten Zuschläge für D- und E-Klasse hat der Hansa-Bund in einer Eingabe an die in Frage kommenden Behörden entschieden Stellung genommen. Auf jeden Fall müßten die notwendigen geschäftlichen Reisen, die bei den heutigen Verkehrsverhältnissen wahrlich alles andere als Vergnügungsreisen seien, von dem neuen Zuschlag freibleiben.

Folgen schweres Gefecht unter Alliiertenschiffen.

Särich, 20. Okt. Der Zürcher Tagesanzeiger meldet aus Cadix: Der Kapitän eines spanischen Dampfers, der Augenzeuge eines neuerlichen Seegefechts zwischen einem amerikanischen Dampfer und zwei italienischen Ubooten war, erzählt: Ein Uboot wurde versenkt, der Kommandant des zweiten wurde schwer verwundet. Die Mannschaften des spanischen Dampfers wurden zu Hilfe gezogen; in Gibraltar wurden sie verpflichtet, nichts über das Gefecht zu erzählen.

Hollands Kriegsorgen.

Aus dem Haag, 20. Okt. Wie in politischen Kreisen im Haag zur Einführung der Bürgerdienstpflicht in Holland verhandelt, beabsichtigt die holländische Regierung, zunächst 300 000 Personen heranzuziehen, behält sich aber eine Erhöhung vor. Es besteht noch keine Aussicht, daß der Konflikt mit England wegen der Durchfuhr von Sand und Kies auf friedlichem Wege beigelegt wird. Bislang ist auch die Meldung nicht bestätigt worden, daß die britische Regierung bereit sei, diese Angelegenheit einem Schiedsgericht zu übertragen. In politischen Kreisen Hollands befürchtet man außerdem neue Schwierigkeiten mit Deutschland, wenn ein solches Schiedsgericht in englandfreundlichem Sinne entscheiden sollte. Der fortgesetzt feindliche Ton der englischen Presse, die immer wieder auf die holländischen Kolonien anspielt, läßt die Aussicht auf friedliche Verständigung nicht besonders groß erscheinen. Bezeichnend ist, daß die erste Nachricht, die England nach Holland durchließ, die Meldung über Ausfuhrverbot nach Hollandisch-Indien war.

Lloyd George über die Antwort an den Papst.

Berlin, 20. Okt. Petit Journal meldet aus London: Lloyd George wird am 28. d. Mts. in London seine erste öffentliche Rede nach Ueberreichung der Papstnote halten, und die Stellungnahme Englands zum Schritt des Papstes darlegen.

Wo steht die englische Flotte?

Rotterdam, 19. Okt. Daily Mail fragt, warum die englische Flotte nicht im Golf von Riga aufgetreten sei und warum nicht zum wenigsten englische Uboote zur Hand gewesen seien.

Petersburg wird geräumt.

Petersburg, 19. Okt. Neutermeldung. Angesichts der neuen Lage ergreift die Regierung Maßnahmen zur baldigen Räumung der Hauptstadt.

Basel, 20. Okt. Wie der Basler Anzeiger aus Stockholm vom Freitag meldet, verlassen die russischen Zivilbehörden in Baltischport und Kronstadt ihre Amtssitze.

Russische Vorbereitungen für eine Seeschlacht.

Berlin, 20. Okt. Wie englische Blätter aus Petersburg melden, hat Kerenski den Versuch gemacht, das Groß, wenn nicht die ganze russische Flotte einzusetzen, um noch während des Kampfes auf Oesel eine entscheidende Schlacht gegen die dort operierenden Teile der deutschen Flotte zu wagen, die umklammerten russischen Streitkräfte auf Oesel zu entsetzen und eventl. ein Unternehmen gegen Riga einzuleiten. Zu diesem Zweck hat Kerenski Befehl zur

Zusammenziehung der russischen Flotte bei Kronstadt und den Befehl zur Einschiffung großer Streitkräfte gegeben. 14—16 000 Marinetruppen seien bereits eingeschifft, später aber auf Betreiben des Kronstädter Arbeiter- und Soldatenrates wieder ausgeschifft worden.

König Konstantin wurde operiert.

Basel, Bern, 20. Okt. In der Privatklinik des Prof. Sauerbruch-Zürich wurde heute morgen wegen einer bestehenden Empyemansammlung in der rechten Brusthöhle der König von Griechenland von den Professoren Sauerbruch und v. Eiseberg-Wien operiert. Die Empyemansammlung war die Folge einer vor mehr als zwei Jahren nach einer Influenza durchgemachten Lungenentzündung. Nach dem heute morgen ausgegebenen Krankheitsbericht ist der Zustand des Patienten nach gelungener Operation befriedigend.

Uns Stadt und Kreis.

Oberlahnstein, den 22. Oktober.

1. Vortrag. In der großen Aula unseres Gymnasiums hatten sich gestern Abend mehr als zweihundert Personen eingefunden, um den Vortrag unseres nassauischen Landmannes, Herrn Divisionspfarrers Reidt aus Wiesbaden, anzuhören und alle waren froh diese seltene Gelegenheit nicht versäumt zu haben, so interessante Worte über viele Einzelheiten des gegenwärtigen Weltkrieges aus dem Munde eines Mannes zu erhalten, der stets in den vordersten Linien Augenzeuge so vieler Vorgänge war, die bis jetzt noch der Öffentlichkeit geheim gehalten wurden. Das ganz vorzügliche Rednertalent des Herrn Pfarrers und die Wiedergabe der Heldentaten unserer nassauischen 21. Division packte jeden Zuhörer unwillkürlich an den Nerven an und die anderthalb Stunden, in denen man ununterbrochen stets neue Erlebnisse hörte, verliefen zu schnell. Schade daß nicht noch mehr Leute unserer Gemeinde diese Kriegsbilder in Worten zu Gehör bekamen. Wie mancher Sohn unserer Stadt war dabei und hat es seinen Angehörigen schon kurz im Briefe nach Hause berichtet, was der Herr Pfarrer in ausführlicher Erzählung den Zuhörern vortrug. Lauten Beifall zollten die Anwesenden dem Redner für seine Worte und besonderen Dank stattete Herr Bürgermeister Schütz demselben in einer kurzen Ansprache ab und bat die Anwesenden mit ihm einstimmig in das Lied: „Deutschland, Deutschland über alles“, dem dann auch kräftig gefolgt wurde.

2. Versammlung. Der „Gemeinnützige Kleintierzucht-Verein“ hielt gestern im Lokal „Rheinischfahrt“ eine Generalversammlung ab, die nur von einigen Mann besucht war. Bei der Verhandlung des Punkts 3 der Tagesordnung trat der 1. Vorsitzende von seinem Posten zurück. Die Geschäfte werden weiter vom 2. Vorsitzenden, Herrn Kadobach geführt. In Kürze soll nochmals eine Generalversammlung, zu der die Mitglieder einzeln eingeladen werden, einberufen werden, um über eine zu veranstaltende Ausstellung und ihre Art schlüssig zu werden.

3. Vorsicht. Nachdem erst vor einigen Tagen in einem hiesigen Ladengeschäfte an der Hochstraße eingebrochen wurde, wird jetzt aus Boppard gemeldet, daß auch dort im Geschäfte des Herrn Ohler, Gut- und Kleidergeschäft, durch Einbruch geraubt wurde. Deshalb doppelte Vorsicht bei der gegenwärtigen Finsternis in den Straßen.

4. Hinweis. Mit dem 20. Oktober 1917 tritt eine neue Bekanntmachung (Nr. 2 111/7. 17. R. R. A.), betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung u. Meldepflicht von rohen Großviehhäuten und Rohhäuten, in Kraft, durch die die bisher geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 2 111/7. 16. R. R. A. vom 31. Juli 1916 sowie ein Teil der Bekanntmachung Nr. 2 111/11. 16. R. R. A. vom 20. Dezember 1916 außer Kraft gesetzt werden. Die neue Bekanntmachung weist gegenüber den bisher in Geltung gewesenen Anordnungen nicht unwesentliche Änderungen auf. Die Veräußerungs- und Veräußerungsbeschlagnahmen inländischen Gefalles bleibt auch fernerhin genau geregelt, so daß weiter alle aus dem Inlande stammenden Häute und Felle letzten Endes bei der Deutschen Rohhaut-Mtiengesellschaft und der Kriegseleder-Mtiengesellschaft zusammenlaufen. Im einzelnen ist jedoch die Veräußerungs- und Veräußerungsbeschlagnahme jetzt vor allem nach dem Gesichtspunkt geregelt worden, daß möglichst ein weiterer Transport des Gefalles vermieden und eine möglichst beschleunigte Weiterleitung des Gefalles aus der Hand des Schlächters bis zur Verberei herbeigeführt wird. Auch die aus dem neutralen oder verbotenen Ausland eingeführten Häute und Felle unterliegen der Beschlagnahme. (Ihre Freigabe kann von Fall zu Fall auf besonderen Antrag erfolgen.) Die Bekanntmachung enthält eine große Anzahl von Einzelbestimmungen, deren genaue Kenntnis für alle beteiligten Klassen dringend erforderlich ist. Ihr Wortlaut ist bei den Landratsämtern, Bürgermeisterämtern und Polizeibehörden einzusehen.

Niederlahnstein, den 22. Oktober.

5. Gewerbliche Lehrlinge unter 17 Jahren dürfen ihre Lehre nur verlassen, wenn ihr Lehrherr ihnen einen Entlassungsschein erteilt hat, oder die Ortspolizeibehörde es erlaubt, oder eine gerichtliche Entscheidung sie dazu berechtigt. Wenn sie in einen neuen Dienst treten wollen, darf sie der neue Dienstherr nur nach Vorlage des Entlassungsscheines in Dienst nehmen. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

6. Erhöhung der Petroleumpreise. Wie uns aus Berlin amtlich mitgeteilt wird, hat der Bundesrat eine Erhöhung der Petroleum-Höchstpreise beschlossen. Der Großhandelspreis wird von 30 auf 33 „A“ für 100 kg., der Kleinhandelspreis von 32 auf 36 Pfg. für das Liter bzw. bei Lieferungen ins Haus des Käufers auf 40 Pfg. für das Liter erhöht. Die neuen Preise treten mit dem 20. Okt. in Kraft.

7. Refert, 20. Okt. Ein recht erfreuliches Ergebnis weisen die Schulzeichnungen bei der 7. Kriegsanleihe auf. Durch den Opfergeist der hiesigen Bevölkerung und der Schulkinder und durch Bemühungen der Lehrpersonen wurden 13 710 „A“ gezeichnet. Auch die Gemeinde ließ es sich nicht nehmen, dem Vaterlande 8000 „A“ zur Verfügung zu stellen. Da außerdem zahlreiche Einwohner bei der Nassauischen Landesbank in St. Goarshausen zeichneten, so dürfte das Gesamtergebnis ein hohes sein. Ein Bravo den Zeichnern!

8. St. Goarshausen, 20. Okt. Bei der hiesigen Landesbankstelle wurden auf die 7. Kriegsanleihe 660 900 Mark gezeichnet.

Vermischtes.

9. Hochheim, 19. Okt. Mit einem kriegsgefangenen Franzosen habe die 19jährige ledige Lina K. von hier intim verkehrt, nachdem der Franzose ihr die Ehe versprochen. Die Strafkammer Wiesbaden nahm das Mädchen in eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten.

10. Oberjossbach, 19. Okt. Heute Nacht wurde dem Gastwirt Johann Jostadt ein Kind gestohlen. Die Spitzbuben trieben das Tier nach einem alten Eiseller an der Chaussee nach Niedernhausen und schlachteten es hier ab.

11. Berg-Gladbach, 19. Okt. Ein guter Fang. In Eärten wurden mehrere Einwohner verhaftet. Schon lange wiesen Spuren von Schuß- und Lederdiebstählen in die hiesige Gegend. Bei den Dieben fand man Waren dieser Art im Werte von etwa 250 000 Mark vor. Das Verdict, die Diebe ausfindig gemacht zu haben, gebührt der Bensberger Polizei.

12. Meerholz, 20. Okt. Ein Materialzug, der in der Nacht auf 18. Oktober aus dem hiesigen Bahnhof von einem D-Jug überholt werden sollte, überfuhr den Pressbod des Ueberholungsgleises. Die Maschine und mehrere Wagen stürzten die Böschung hinunter u. gerieten in Brand. Beim Lokomotiv- und Zugpersonal sind drei Mann tot und zwei verletzt.

13. Rittmeister Freiherr von Nichteusen, der erfolgreichste deutsche Kampfflieger, ist, wie uns eine Privatmeldung aus Friedrichroda mitteilt, am Freitag, 19. Okt. auf Schloß Minardstrass mit der Tochter des Oberjägermeisters v. Minckwitz getraut worden.

Drei Kinder verbrannt.

Donnerstag Abend entstand in der Wohnung des Tagelöhners Fäßbender in Rippes bei Köln ein Zimmerbrand, bei dem die drei Kinder Fäßbenders, der gegenwärtig im Felde steht, zu Tode gekommen sind.

Zeitgemäße Betrachtungen.

„Vorwärts.“

Ob der Sturm die Wolken jagt — in des Herbstes rauhem Wallen — Vorwärts geht es unverjagt — zielbewußt wird durchgehalten! — Vorwärts soll die Lösung sein — wellen auch des Sommers Kränze — in den Winter geht's hinein — und durch ihn zum neuen Lenz!

Darum, die Ihr deutsch Euch nennt — drauß und drin in jedem Wagen — daß Euch auf der Seele brennt — heiß der Wunsch, den Feind zu schlagen. — Vorwärts soll die Lösung sein — holt aus zu neuen Schlägen — da des Krieges Flammenschein — uns umloht auf allen Wegen.

Großes wurde schon vollbracht — deutsches Volk von seinen Streikern — eine Welt voll Uebermacht — sahen wir im Westen scheitern. — Während jener Ansturm brach — glüht uns neue Siegeszeichen — gehts im Osten Schlag auf Schlag — vorwärts siegreich sondergleichen.

Geht und Flotte treu vereint — stürzten sich mit wuchtigen Hieben — zähnen Ansturm auf den Feind — den von Oesel sie vertrieben. — Und das große Primatheer — gab dem Sieg die rechte Weize — stärkend unsre truhge Wehr — durch die neue Kriegsanleihe.

Nicht durch sanfte Klänge läßt — zur Vernunft der Feind sich bringen — deutsches Volk bleib stark und fest — und du wirst den Sieg erringen — schlage wie mit Keulen drein — auf die Horde gier'ger Raben — vorwärts soll die Lösung sein — denn sie wollen es so haben.

Deutsches Volk bleib treu und stark — wie du immer es gehalten — treffen will man dich ins Mark — will dich schwächen, will dich spalten — gib die rechte Antwort drauß — durch die Taten deiner Streiter — fasse deines Schwertes Knauf — festen Griff und schlage weiter.

Vorwärts geht es unverjagt — zielbewußt wird durchgehalten — ob der Sturm die Wolken jagt — in des Winters rauhem Wallen. — Vorwärts soll die Lösung sein — darum keine Worte weiter — bis des Friedens Sonnenschein — dir erstrahlen wird!

Ernst Heiter.

Die Schweineverluste nehmen täglich zu, was bekanntlich auf mangelnde Wartung, Fütterung und Pflege, Abwesenheit der Tierärzte, unzureichende Impfung und anderes mehr zurückzuführen ist. Zum Schutz bleibt nur noch eine ausreichende Versicherung übrig. Eine Schweineversicherung gegen alle Schäden ist daher sehr zweckmäßig und unerlässlich. Zur Uebernahme solcher Versicherungen empfiehlt sich im heutigen Anzeigenteile die bereits 29 Jahre bestehende Viehversicherungs-Gesellschaft „Galenia“ in Halle, welche auch Pferde- und Rinderversicherungen betreibt, sowie trachtige Stuten und männliche Zuchtstiere unter günstigen Bedingungen versichert.

Bekanntmachungen.

Nach § 23 der Städteordnung vom 4. August 1891 hat im November d. Js. die Erdnäunungswahl zur Stadtverordnetenversammlung stattgefunden.

Es schreiben mit Schluß dieses Jahres infolge Ab- laufs der Amtszeit aus:

- a. aus der 3. Abteilung die Herren: Wilh. Bornhofen, Karl Sudelmann und Gottfried Jäger,
b. aus der 2. Abteilung die Herren: Joh. Bollinger und Martin Schauen
c. aus der 1. Abteilung die Herren: Dr. Dender, Karl Sieber und Dr. Wilhelm.

Weiter sind von der 2. Abteilung für den in den Magistrat gewählten Herrn Herber für die Amtszeit bis Ende 1921 und von der 3. Abteilung für den verstorbenen Herrn Gerber für die Amtszeit bis Ende 1921 Ersatzwahlen vorzunehmen.

Nach § 13 der Städteordnung muß die Hälfte der von jeder Abteilung zu wählenden Stadtverordneten aus Hausbesitzern (Eigentümern, Pächtern und solchen, die ein erbliches Besitztum haben), bestehen. Dieses ist bei den noch im Amte verbleibenden Stadtverordneten nur bei der 1. und 2. Abteilung der Fall.

Zur Vornahme der Ergänzungs- und Ersatzwahlen ist Termin bestimmt

a. für die 3. Abteilung auf:
Mittwoch, den 7. Novbr. 1917 nachmitt. 2—6 Uhr,

b. für die 2. Abteilung auf:
Donnerstag, den 8. Nov. 1917 nachm. 2—3½ Uhr,

c. für die 1. Abteilung auf:
Donnerstag, den 8. Novbr. 1917 nachm. 4—5 Uhr.

Wahllokal ist der Rathhausaal.

Die stimmberechtigten Bürger werden zu diesem Wahltermine mit dem Anfügen eingeladen, daß

a. zur 3. Abteilung diejenigen Wahlberechtigten gehören, die 160—M. und weniger an direkten Staats- und Gemeindesteuern entrichten, sowie die steuerfreien Gemeindeglieder,

b. zur 2. Abteilung diejenigen, die 1959,80 M. und weniger bis 160—M. an direkten Staats- und Gemeindesteuern und

c. zur 1. Abteilung diejenigen, die 2040,40 M. und mehr an direkten Staats- und Gemeindesteuern entrichten.

Zu der 2. Abteilung gehören die 160 M. Staats- und Gemeindesteuer zahlenden Wahlberechtigten nur mit den Anfangsbuchstaben A—E.

Oberlahnstein, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Diejenigen Familien, welche mit dem Bezuge von Speise- und Saatkartoffeln sowie von Weizen noch im Rückstande sind, werden ersucht, die noch ausstehende bezugswünschte Menge bis spätestens **Mittwoch, den 24. d. M.** im Rathhause, Zimmer Nr. 1 anzuzeigen. Spätere Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Gleichzeitig bitten wir den Bedarf an oberirdischen Rohrleitungen, Stoppeln, Wirsing und Kolltrax anzuzeigen.

Oberlahnstein, den 21. Oktober 1917.

Der Magistrat.

Die Auszahlung der Vergütungen für die am 17. und 18. Juli 1917 abgelieferten Hausmetalle (das sind rückständige bis dahin noch nicht abgelieferte Metallgegenstände aus Kupfer und Messing wie z. B.: kupferne Einmachesseln und Messer, Schiffe aus Messing etc.; jedoch nicht Aluminium- und Eisengegenstände) erfolgt **Dienstag, 23. Oktbr.** vormittags 9—12 Uhr auf dem Rathaus Zimmer 3. Da über die gezahlten Beträge Quittung gegeben werden muß, müssen die Abnehmer selbst die Gelder in Empfang nehmen.

Niederlahnstein, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat: Rody.

Am **Mittwoch, den 24. Oktober 1917, vormitt. 11 Uhr** werden im hiesigen Rathhause, Zimmer Nr. 1 die Holzfallungsarbeiten im hiesigen Stadtwalde für 1918 vergeben.

Die Vergabebedingungen liegen daselbst auf. Herr Förster Reiss ist bereit, den Interessenten die einzelnen Distrikte zu zeigen.

Niederlahnstein, den 20. Oktober 1917.

Der Magistrat: Rody.

Dankagung.

Für die vielen Beweise der Teilnahme bei dem Hinscheiden sowie für die zahlreiche Beteiligung bei der Beerdigung meines innigstgeliebten Vaters, unseres guten, treusorgenden Vaters, Schwiegervaters, Großvaters, Bruders, Schwagers und Onkels

Johann Schmidt, Metzgermeister,

sprechen wir hiermit allen, besonders seinen Geschäftskollegen von hier und auswärts, der St. Josefs Bruderschaft und den Kranzspendern unseren herzlichsten Dank aus.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Niederlahnstein, den 20. Oktober 1917.

Lichtige Frau

zum Kartoffelschälen gesucht
Frau Bernd,
Chamottefabrik Niederlahnstein

Ein Gehrock und ein Cylinder

zu verkaufen
Hintermauerstraße 9, 1. Etod

Kaninchen, ipe Hähne und schöne Kürbisse

zu verkaufen Mittelstraße 28.

Erste Etage

verfuhungshalber zu vermieten.
Haller 27.

Ziegenlamm

7 Monate alt zu verkaufen
N. Lahnstein am Drabtwert
Katharinenstraße 7.

Gelbes Huhn

abhanden gekommen. Entsetzt,
63 Niederlahnstein abgegeben

Grundstückverkauf.

Am **Mittwoch, den 24. dieses Monats,**
nachmittags 3½ Uhr,

steht die Volksbank G. m. b. H. dahier den am Mittelweg neben Christian Schnaß belegenen **Bauplatz** (groß 10,32 Auten) einem freiwilligen Verkaufe aus.

Oberlahnstein, den 19. Oktober 1917.

Grundstücksverkauf.

Am **Mittwoch, den 24. dieses Monats,**
nachmittags 3½ Uhr,

steht Herr Anton Hallerbach aus Saarbrücken auf hiesigem Rathhause seine nachverzeichneten Grundstücke einem freiwilligen Verkaufe aus:

9,52 ar Weinberg im Jmschied,

3,05 ar Acker obere Harlos,

15,32 ar Acker auf der Au,

5,40 ar Wiese im Aermelstein.

Nach Schluß des Angebots wird sofort über die Genehmigung entschieden.

Oberlahnstein, den 19. Oktober 1917.

Ca. 2 Waggon prima

Ruhm ist

zur Weinbergsdüngung ab Bahnhof
höchst a/M.

abzugeben.

Angebote mit Preis an

Wilh. Reccius 7ter Höchst a/M. U-L.

Zwei tüchtige Schreiner

am liebsten Kistenschreiner gesucht

M. Mayer, Papierverarbeitungswerk
Coblenz-Lügel.

Versichere Dein Schwein!

Eine Versicherung gegen alle Schäden, auch solche nach dem Schlachten entstanden, ist unerlässlich.

Man wende sich sofort an die

Viehversicherungsgesellschaft a. G.

„Halensia“ zu Halle a. S.

oder an deren Vertreter geg. 1888

Bisher über 4½ Millionen Mark entschädigt.

— Feste Prämie. —

Auch Pferde und Rinder, sowie trüchtige Stuten.

werden gegen alle Schäden versichert.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

Vertreter und Reiseherren bei Wahl und Spesen allerorts gesucht.

beisgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

a) alle Großviehhäute jeder Herkunft und jeden Gewichts von Rindern, Kühen, Ochsen und Bullen, sowie von Fressern und Kälbern von 10 Kg. Gröngewicht an aufwärts;

b) alle Kozhhäute, Ponzhäute, Fohlenfelle, Esel-, Maultier- und Maulesefhäute jeder Größe und Herkunft;

c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtieren, Pferden, Ponys, Fohlen, Eseln, Maultieren und Mauleseln.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle der Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

I. Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Vierung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt (unter Innehaltung der nachstehenden Bestimmungen zu A bis D):

a) Von einem Schlächter*) an eine Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen Händler (Sammler), oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler**);

b) von einem Händler (Sammler), an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder, falls seine Ansammlung nur unmittelbar von einem Schlächter gekauftes Gefälle enthält, an einen anderen Händler (Sammler);

c) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler;

d) von einem von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zugelassenen Großhändler oder von einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen an die Sammelstelle (§ 5);

e) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5);

f) von der Verteilungsstelle an eine Verberei.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind jedoch nur gestattet, wenn die folgenden Bestimmungen zu A bis D in-gehalten werden:

A. Durchführung.

Die unter 1 und 2 bezeichneten Stellen, welche Häute u. Felle veräußern und liefern, haben Bücher zu führen, aus denen folgendes ersichtlich sein muß:

1. bei Berufsschlächtern und Abfederern: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Empfänger der Ware, Tag der Ablieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Kozhhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nummer der Preisklasse,***) das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grüngewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

2. bei Händlern (Sammlern), Häuteverwertungs-Vereinigungen, Verbänden von Häuteverwertungs-Vereinigungen und Großhändlern: Lieferant und Empfänger der Ware, Tag der Einlieferung und Weiterlieferung, Nummer (§ 6c) und Mängel; außerdem bei Kozhhäuten usw. (§ 1b) die Länge; bei Großviehhäuten: Gattung, Nr. der Preisklasse,***) das durch Wiegen ermittelte Gewicht (Grüngewicht), die Schlachtart, sofern sie von der im § 6b angegebenen abweicht.

B. Erlaubte Bewegung der Ware.

Die tatsächliche Anlieferung der Ware darf nur erfolgen, wenn bei ihr die Ware nicht anders als zwischen folgenden Stellen örtlich bewegt wird:

*) Schlächter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Fällen verbleibt oder übergeht.

**) Die Liste der zugelassenen Großhändler und der ihnen zugewiesenen Sammelbezirke sowie die von der Sammelstelle mit Zustimmung der Verteilungsstelle zu Verladepätzen bestimmten Lager werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht. Abdrücke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

***) Vgl. § 4 der Bekanntmachung L. 700/7. 17 R. R. A., betreffend Höchstpreise von rohen Großviehhäuten und Kozhhäuten.

a) Von einem Schlächter:

an eine nicht mehr als 50 Km. vom Schlachtort entfernt gelegene Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder an einen nicht mehr als 50 Km. vom Schlachtort entfernt anfassigen Händler (Sammler) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers, sofern sich ein solches an dem Ort befindet, innerhalb dessen die Schlachtung stattgefunden hat;

b) von einem Händler (Sammler):

an das Lager eines Händlers (Sammlers) oder an ein von der Sammelstelle zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers;

c) von der Annahmestelle einer Häuteverwertungs-Vereinigung nach dem für diese von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen und von der Sammelstelle bekanntgegebenen Verladeplatz;

d) von den Verladeplätzen nach den Verbereien auf Anweisung der Verteilungsstelle (§ 5).

Bei den Bewegungen zu b und bei der Bewegung der Ware vom Schlächter an einen Händler (Sammler) oder an ein zum Verladeplatz bestimmtes Lager eines zugelassenen Großhändlers darf die Ware den Sammelbezirk des Großhändlers, der für den Ort der Schlachtung zuständig ist, nicht verlassen.

Anmerkung: Grundsätzlich soll in allen Fällen, in denen mehrere Lieferungsarten wahlweise erlaubt sind, diejenige gewählt werden, welche die Eisenbahn am wenigsten in Anspruch nimmt, insbesondere sind Stückgutsendungen möglichst zu vermeiden.

C. Fristen.

Die zu B bezeichneten Bewegungen der Ware müssen innerhalb folgender Fristen vorgenommen werden:

a) Bei Sendungen vom Schlächter:

unmittelbar nach dem Abziehen oder, falls die Haut bei ihm gefalzen oder getrocknet wird, f) innerhalb 10 Tagen nach dem Abziehen;

b) bei Sendungen vom Händler (Sammler):

spätestens am dritten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

c) bei Sendungen von Annahmestellen der Häuteverwertungs-Vereinigungen:

wie unter b);

d) bei Sendungen von den Verladeplätzen der Häuteverwertungs-Vereinigungen und der zugelassenen Großhändler:

eine Woche nach Eingang der Versandanweisungen der Verteilungsstelle (§ 5).

D. Lauf der Listen und Rechnungen.

a) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verbands von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört und die ihren Verladeplatz nicht selbst betreibt, hat spätestens am dritten Tage eines jeden Monats über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle Listen, welche die Anzahl, Arten, Beschaffenheit und Gewicht der angesammelten Häute enthalten, derjenigen Häuteverwertungs-Vereinigung zu übersenden, welche den für ihre Annahmestelle vorgeschriebenen Verladeplatz betreibt; jede einen Verladeplatz betreibende Häuteverwertungs-Vereinigung hat die Listen und Rechnungen über das bis zum sechsten Tage des Monats ihr gemeldete oder von ihr selber im vorangegangenen Kalendermonat gesammelte Gefälle bis zum dreizehnten Tage desselben Monats ihrem Verbands zu übersenden. Eine Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat die Rechnungen und Listen über das im vorangegangenen Kalendermonat von ihr gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreizehnten Tage desselben Monats an einen für den betreffenden Sammelbezirk zugelassenen Großhändler abzusenden.

b) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben die Rechnungen und Listen über das bis zum sechzehnten Tage des Monats ihnen gemeldete oder von ihnen gesammelte Gefälle spätestens bis zum dreißigsten Tage desselben Monats an die Sammelstelle in der von dieser vorgeschriebenen Form abzusenden.††)

c) Die Sammelstelle hat die Rechnungen und Listen über das bis zum sechszwanzigsten Tage des Monats ihr gemeldete Gefälle spätestens bis zum sechsten Tage des folgenden Monats an die Verteilungsstelle abzusenden.

d) Die Verteilungsstelle hat die Versandanweisungen für das bis zum siebenten Tage jeden Monats ihr gemeldete Gefälle möglichst bis zum fünfzwanzigsten Tage desselben Monats, spätestens aber unverzüglich nach Eingang des Rechnungsbetrages von der betreffenden Verberei, abzusenden.

e) Bei allen vorstehend unter D a bis d nicht aufgeführten Lieferungen, ausgenommen die Lieferungen des Schlächters, sind die Rechnungen und Listen spätestens gleichzeitig mit der Ware zu übersenden.

II. Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Anlauf zur Eingebung durch die Verbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

†) Es wird darauf hingewiesen, daß für getrocknetes Gefälle ein niedrigerer Preis als für gefalzenes zu erwarten ist (Bekanntmachung L. 700/7. 17. R. R. A. § 3 Anmerkung).

††) Um der Sammelstelle die notwendige genaue Prüfung und die rechtzeitige Weiterleitung der Listen zu ermöglichen, ist es dringend erwünscht, daß die Verbände und die zugelassenen Großhändler die Ueberschreibungen und Gewichtslisten in Teillieferungen jeweils sogleich nach Fertigstellung abgeben, also nicht mit der Uebersendung warten, bis sämtliche Aufstellungen vorliegen.

Anmerkung: Verbereien, die am 1. Juli 1917 auch Sammler waren, können von der Verteilungsstelle auf Antrag einen von dieser zu bestimmenden Teil ihrer Sammlung zugewiesen erhalten, um ihn sofort zu den vom Lederzuweisungsamt vorgeschriebenen Lederarten in Arbeit nehmen zu können. Die Anträge sind der Verteilungsstelle in der von ihr vorgeschriebenen Form so rechtzeitig einzulegen, daß sie am Monatsersten bei ihr vorliegen. Der nicht zugewiesene Teil der Sammlung ist unverzüglich an das nächste zum Verladeplatz bestimmte Lager eines zugelassenen Großhändlers abzusenden.

III. Jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Altiengesellschaft gehörige Verberei darf jedoch von Landwirten monatlich insgesamt acht aus deren eigenen Haus- oder Hofschlachten stammende Häute unmittelbar annehmen und für sie im Lohn gerben.

Anmerkung: Die Verbereien haben über diese Lohnarbeiten ein besonderes Buch zu führen (§ 8b der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A.); sie sollen derartige Aufträge in der Reihenfolge des Eintreffens der Häute ausführen und den Landwirten darüber Auskunft geben, wieviel Häute sie nach den obigen Bestimmungen in dem betreffenden Monat noch annehmen dürfen. Zur Rücklieferung der gegerbten Haut an den Landwirt bedarf es der Freigabe durch das Lederzuweisungsamt. In dem von dem Gerber zu stellenden Antrage ist anzugeben, wann die einzelnen Häute zur Lohngerbung angenommen worden sind. Dem Antrage auf Freigabe des Leders zur Lieferung an den Landwirt wird nur unter der Bedingung stattgegeben werden, daß dieser es nicht veräußert, es sei denn an seine Angestellten.

§ 8.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengesellschaft in Berlin W. 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altiengesellschaft in Berlin W. 9, Budapester Straße 11/12.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

a) Beim Schlachten und Abziehen der Tiere sollen die Häute und Felle sorgfältig behandelt, insbesondere sollen die Seitenteile der Keulen und der Bauchteil nur mit Hammer und Range (nicht mit dem Messer) abgezogen werden.

b) Großviehhäute sollen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Rauf, ohne Schweifbein — jedoch mit Schweifhaut, ohne Schweifhaare — abgezogen und oberhalb der Hornschuhe abgeschnitten werden; hornige Bestandteile (Ketten, Zehen) sind zu entfernen.

Rohhäute ufw. (§ 1b) sollen ebenfalls knochenfrei, möglichst fleischfrei, langfähig (die Fäße im Fesselgelenk abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Mähne abgeschlachtet werden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

c) Die Großviehhäute sollen nach Entfernung etwa noch anhaftender Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — gewogen werden, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten ufw. das Maß, sowie die Preisklasse soll in unverfälschter Schrift (durch Stempel oder gezeichneten Tintenschrift) auf der Fleischseite der Haut vermerkt werden. Die Haut ist mit einer Nummer zu versehen.

d) Die Häute und Felle sollen sogleich nach dem Wiegen, spätestens aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fallen, sorgfältig gefalzen und dann mehrere Tage so gelagert werden, daß das Wasser abfließen kann.

e) Bei Rohhäuten ufw. soll die Länge in Zentimeter der gut ausgebreiteten, aber nicht gezerrten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung, und zwar möglichst durch einen vereidigten Wiegemeister festgestellt werden.

f) Jeder soll die Häute und Felle pfleglich behandeln und die von der Sammelstelle vorgeschriebenen Lose*) in seinem Lager getrennt halten.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer das Gefälle nicht gemäß § 4 weiterveräußert und fristgerecht geliefert hat, muß die in seinem Besitz befindlichen Häute u. Felle dem Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Budapester Straße 5, melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei dem Lederzuweisungsamt anzufordern. Die Meldungen sind für das meldepflichtig gewordene Gefälle innerhalb zehn Tagen nach Eintritt der Meldepflicht zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen ufw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, ragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Stappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) sowie das aus den besetzten Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Pa-

*) Die Einteilungen der Lose werden von der Sammelstelle (§ 5) von Zeit zu Zeit in der Fachpresse bekanntgemacht; Abdrücke sind bei der Sammelstelle erhältlich.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder**) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse***) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Die Verarbeitung und Zurichtung†) bis zum gebrauchsfertigen Leder muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Die Verarbeitung und Zurichtung hat zu den vom Lederzuweisungsamt jeweils vorgeschriebenen Lederarten zu erfolgen.

c) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten (auch im weiteren Fabrikationsgange) ist nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte müssen, soweit sie nicht unverzüglich als Viehleber Verwertung finden, binnen Monatsfrist im eigenen Betriebe eingegerbt werden; die Veräußerung von Kalfspalten oder lahlgaren Spalten an andere Verbereien oder an Zurechtereien ist nicht gestattet. Spalte mit zwei oder mehr Millimeter größter Dicke sind zu den Lederarten Nr. 11, dünnere zu den Arten Nr. 12, 13 und 15 der Preistafel in der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. fertigzumachen.

d) Bei der Veräußerung sowie bei der Anmeldung zur Freigabe dürfen andere als die in der Preistafel der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A. angegebenen Benennungen nicht gewählt werden.

e) Die verarbeitenden Firmen haben alle vom Lederzuweisungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Altiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Die in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb zehn Tagen nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

a) Beschlagnahme und Meldepflicht. Eingeführte Häute und Felle sind bei Eingang in das deutsche Reichsgebiet beschlagnahmt und unterliegen der Meldepflicht an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, von dem Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist der erste Empfänger innerhalb fünf Tagen nach Eingang der Ware bei ihm oder seinem Lagerhalter.

Anträge auf Freigabe: vergl. § 12.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a Meldepflichtige hat ein Lagerbuch den Meldevordrucken entsprechend zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt, ist straffbar und hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzuweisungsamt Berlin W. 9, Budapester Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 20. Oktober 1917 in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A., betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen sowie von Leder daraus vom 20. Dezember 1916, soweit sie sich auf Kalbfelle und Preßfelle von 10 Kg. Grängewicht aufwärts beziehen, sowie die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. vom 31. Juli 1916, betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen außer Kraft gesetzt.

Frankfurt (Main), den 20. Oktober 1917.

Generalkommando 18. Armee-Korps.

Kommandantur der Festung Koblenz-Wehrkreis.

1a1, 16 168/10. 17.

**) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot fälschlicher Bescheinigung von Leder, Nr. Ch. II. 588/10. 15. R. R. A., wird hingewiesen.

***) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. L. 888/7. 17. R. R. A., betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

†) Firmen, die nachweislich außerstande sind, das Leder selbst sachgemäß zuzurichten, können gemäß § 12 eine Ausnahmebewilligung beantragen.